



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2023

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 29.08.2023

Freigabe von Einbahnstraßen für Radverkehr in Gegenrichtung und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die StVO-Novelle von 2021 wurde die Möglichkeit geschaffen, Einbahnstraßen – nach Möglichkeit – für Radfahrer auch in Gegenrichtung freizugeben. Nach vorliegenden Informationen machen die hierfür zuständigen kommunalen Straßenverkehrsbehörden jedoch in weiten Teilen bislang keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Im Zuge des Inkrafttretens der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ am 16.11.2021 erfolgten unter anderem auch Neuregelungen zugunsten der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs. Eine dieser Neuregelungen betrifft die Änderung der Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung. Danach war in der bisherigen Bestimmung der VwV-StVO geregelt, dass in Einbahnstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei Vorliegen bestimmter örtlicher Voraussetzungen der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden „kann“. Mit der am 16.11.2021 in Kraft getretenen Änderungsfassung der VwV-StVO ist aus dieser „Kann“-Regelung eine „Soll“-Bestimmung geworden. Nach der Intention des Vorschriftengebers sollten durch die Änderung der VwV-StVO die zuständigen Straßenverkehrsbehörden „zur vermehrten Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr veranlasst werden, sofern diese ordnungsrechtlich vertretbar erscheint“.

Mit Erlass vom 16.03.2022 an die hessischen Straßenverkehrsbehörden hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) explizit die Thematik der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung aufgegriffen und die Änderungsregelung in der VwV-StVO vom 08.11.2021 gesondert erläutert. Dabei wurde herausgestellt, dass mit der Änderungsfassung der VwV-StVO nur noch in begründeten, atypischen Fällen von den Vorgaben abgewichen werden darf und im Regelfall eine Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen ist, sofern die weiteren Voraussetzungen der VwV-StVO vorliegen und eine konkrete Gefährdung des Radverkehrs nicht zu befürchten ist. Die Intention des Vorschriftengebers zur vermehrten Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr wurde mit dem Erlass vom 16.03.2022 in besonderer Weise unterstrichen.

Als örtliche Voraussetzungen werden in der VwV-StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, eine ausreichende Begegnungsbreite, eine übersichtliche Verkehrsführung sowie das Anlegen von gegebenenfalls für den Radverkehr erforderlichen Schutzräumen genannt. Anhand der Auflistung der verschiedenen Voraussetzungen in der VwV-StVO wird bereits deutlich, dass sich nicht alle Einbahnstraßen zur Öffnung für den Radverkehr in Gegenrichtung eignen. Daher kann, sofern eine örtliche Voraussetzung nicht erfüllt ist, in Einzelfällen von den Vorgaben der „Soll“-Bestimmung abgewichen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch zur Öffnung einer Einbahnstraße für den Radverkehr im Gegenverkehr.

Ob die jeweiligen Voraussetzungen zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung vorliegen, ist durch die örtlich und instanzial zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Einbindung der Polizei sowie der Straßenbaubehörde im Einzelfall zu prüfen. Dabei können sich im Einzelfall immer Randbedingungen ergeben, die aus Verkehrssicherheitsgründen gegen die Öffnung einer Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenverkehr sprechen.

In dem vorgenannten HMWEVW-Erlass vom 16.03.2022 wurden die hessischen Straßenverkehrsbehörden dazu angehalten, verstärkt die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende zu prüfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie wird die Umsetzung der StVO-Novelle von 2021 sichergestellt bzw. welche Maßnahmen wurden bzw. werden diesbezüglich ergriffen?
- Frage 2. Wie und in welcher Form wurde bzw. wird die Möglichkeit der Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr auch in Gegenrichtung gegenüber den Regierungspräsidien sowie den nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden thematisiert bzw. dafür geworben?
- Frage 3. Welche konkreten Schritte hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) diesbezüglich unternommen und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit HMWEVW-Erlass vom 16.11.2021 wurden die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden auf die Neuregelungen der Änderungsfassung der VwV-StVO vom 08.11.2021 hingewiesen. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wurde die „Soll“-Regelung zur Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr in dem gesonderten HMWEVW-Erlass vom 16.03.2022 umfassend behandelt. Den zuständigen Straßenverkehrsbehörden ist der rechtliche Handlungsrahmen insoweit bekannt.

Es obliegt, den zuständigen Straßenverkehrsbehörden eigenverantwortlich, die gültigen Vorschriften und Regelwerke anzuwenden. Im Bedarfsfall beraten die Fachaufsichtsbehörden (einschließlich das HMWEVW) bei der Anwendung.

Ein geeignetes Mittel zur Überprüfung von bestehenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen stellen Verkehrsschauen dar, die gemäß Nummer IV Nummer 2 VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 regelmäßig von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen sind. Zum Gegenstand von Verkehrsschauen können auch jene Einbahnstraßen gemacht werden, bei denen die Öffnung für den Radverkehr in Gegenrichtung bislang noch nicht geprüft wurde.

Auch bei Eingaben und Bürgerbeschwerden über eine bestehende StVO-Beschilderung ist es Aufgabe der jeweiligen Fachaufsichtsbehörden, einzelne Sachverhalte und Ermessensentscheidungen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu überprüfen. Damit wird die rechtmäßige Umsetzung der Vorgaben bei Vorgängen zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung auch in strittigen Fällen gewährleistet. Das HMWEVW weist insbesondere bei Eingaben im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig auf die Möglichkeiten der durch den Verordnungsgeber intendierten vermehrten Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr hin und wirbt dafür, diese hinsichtlich der Förderung des Radverkehrs zu öffnen.

- Frage 4. Wie viele Einbahnstraßen wurden in Hessen nach Inkrafttreten der StVO-Novelle von 2021 für den Radverkehr auch in Gegenrichtung ausgewiesen bzw. freigegeben?

Diesbezüglich liegen der Landesregierung keine Daten vor.

- Frage 5. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um mehr Einbahnstraßen für den Radverkehr auch in Gegenrichtung auszuweisen bzw. freigegeben zu können?
- Frage 6. Bestehen aus ihrer Sicht weitere, insbesondere auch rechtliche, Möglichkeiten darauf einzuwirken, dass zusätzliche Einbahnstraßen für den Radverkehr auch in Gegenrichtung ausgewiesen bzw. freigegeben werden können?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das HMWEVW wirkt einzelfallbezogen im Rahmen der Fachaufsicht auf die rechtmäßige Umsetzung der Vorgaben zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung hin und wird die Thematik darüber hinaus nochmals gesondert in einer Dienstbesprechung mit den Oberen Straßenverkehrsbehörden der hessischen Regierungspräsidien erörtern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und Antwort zur Frage 3 verwiesen.